

Allgemeine Einkaufsbedingungen der PINK GmbH Thermosysteme

Stand 01.01.2025

1. Geltungsbereich, Form

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) der PINK GmbH Thermosysteme („**wir**“/„**uns**“ oder „**PINK**“) gelten für Verträge über den Bezug von Sachen und digitalen Produkten (wie z.B. Software) („**Vertragsprodukt**“) von Unternehmern („**Lieferant**“) – unabhängig davon, ob der Lieferant das Vertragsprodukt selbst herstellt oder nicht.

1.2 Die AEB gelten auch dann, wenn wir in einer fortlaufenden Geschäftsbeziehung bei einer neuen Bestellung auf die Geltung unserer AEB nicht noch einmal gesondert hinweisen.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wie wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen. Individuelle Vereinbarungen und Angaben insbesondere in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Bestellung wird mit Annahme durch den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen zu bestätigen. Die Annahme einer Bestellung kann auch durch Beginn der Leistungserbringung erfolgen. Eine Annahme mit Änderungen der Leistung bedarf unserer Zustimmung.

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung vor Annahme hinzuweisen, damit wir diese korrigieren bzw. vervollständigen können; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

3.2 Ist der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Nettopreises des in Verzug befindlichen Vertragsprodukts pro vollendete Kalenderwoche zu verlangen, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises des verspäteten Vertragsprodukts. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt vorbehalten, wobei die Vertragsstrafe auf einen etwaigen weitergehenden Schadensersatz anzurechnen ist. Die Vertragsstrafe kann in den Grenzen der Verjährung geltend gemacht werden.

4. Leistung und Lieferung

4.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

Auch mit Zustimmung bleibt der Lieferant uns gegenüber vollumfänglich für die unterbeauftragten Leistungen wie für eigene verantwortlich.

4.2 Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, liefert der Lieferant die Vertragsprodukte mit ordnungsgemäßer Verpackung gemäß **Incoterms 2020 DDP** an unseren Geschäftssitz in Wertheim. Bei technischen Einrichtungen, Komponenten, Systemen und Maschinen erfolgt der Gefahrübergang davon abweichend erst nach entsprechender Funktionsprüfung und Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Lieferung. Ist eine Abnahme vereinbart, geht die Gefahr mit der Abnahme auf PINK über. Der Lieferant sorgt auf eigene Kosten für den Rücktransport von verwendeten Verpackungen.

4.3 Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, hat PINK an Teilleistungen kein Interesse.

4.4 Die Vertragsprodukte sind an der Wareneingangsstelle an einen zuständigen Mitarbeiter von PINK zu übergeben und die Übergabe ist zu quittieren. Der Lieferant ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

4.5 Der Lieferant ist verantwortlich für die zeitgerechte Einholung aller notwendigen Genehmigungen für Lieferungen an uns. Verzögert sich der vereinbarte Liefertermin aufgrund einer mangelnden Genehmigung um mehr als vier (4) Wochen, haben wir das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese gesondert ausgewiesen ist.

5.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Kostenersatz für Angebote oder Bemusterungen. Eine zusätzliche Vergütung schulden wir nur im Fall einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

5.3 PINK zahlt den vereinbarten Preis innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

5.4 Zahlt PINK innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungserhalt, **gewährt der Lieferant PINK 3% Skonto**.

5.5 Sollte PINK im Einzelfall einer Vorauszahlung zugestimmt haben, so erfolgt diese gegen Stellung einer angemessenen Sicherheit durch den Lieferanten in Form einer schriftlichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer in der EU zugelassenen Bank oder Versicherung unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung (mit Ausnahme wegen arglistiger Täuschung) und der Einrede der Aufrechnung. Der Ausschluss der Einrede der Aufrechnung gilt nicht, soweit die Gegenforderung des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Bürgschaft darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und nicht mit einer Bedingung versehen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand unser Firmensitz ist. Weiter hat er zu erklären, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt.

5.6 Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet.

5.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig oder zumindest entscheidungsreif festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

6.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, die wir zur Angebotserstellung oder Leistungserbringung zur Verfügung stellen, behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die Angebotserstellung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns unaufgefordert zurückzugeben und etwaige Kopien zu vernichten. Gegenüber Dritten sind die Informationen auch nach vollständiger Durchführung des Vertrags geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden ist. Dies gilt auch für alle aus der Geschäftsverbindung erlangten Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Know-How von PINK. Besondere Vertraulichkeits- und/oder Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

6.2 Vorstehende Ziffer gilt entsprechend für unsere Mitwirkungen und Beistellungen zur Herstellung wie Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte), Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände. Gegenstände unserer Mitwirkungen und Beistellungen hat der Lieferant – solange sie nicht verarbeitet werden – bis zur Rückgabe gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust auf dessen Kosten zu versichern.

6.3 Eine Weiterverarbeitung (Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung) von Gegenständen unserer Mitwirkungen oder Beistellungen nimmt der Lieferant für uns vor, sodass wir Hersteller – und damit auch (Mit-)Eigentümer – sind.

6.4 Die Übereignung des Vertragsprodukts auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nehmen wir im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für das gelieferte Vertragsprodukt. Wir bleiben auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung des Vertragsprodukts im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, im Fall der Weiterveräußerung unter Vorausabtretung hieraus entstehender Forderung. Alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt, sind ausgeschlossen.

7. Ersatzteile

7.1 Der Lieferant sichert uns zu, die Vertragsprodukte und, falls relevant, Ersatzteile zu marktgerechten Preisen für die voraussichtliche Lebensdauer des Vertragsprodukts, mindestens jedoch zehn (10) Jahre ab dem jeweiligen Lieferdatum auf Anfrage innerhalb angemessener Fristen zu liefern.

8. Mangelhafte Lieferung

8.1 Der Lieferant steht insbesondere dafür ein, dass das Vertragsprodukt bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat und sich für die von uns geplante und dem Lieferanten bekannte Verwendung eignet. Die vereinbarte Beschaffenheit kann sich auch aus der Produktbeschreibung und Angaben zum Vertragsprodukt in den Prospekten, Katalogen und anderen zugänglichen Schriftstücken sowie Werbe- und Marketingmaterialien des Lieferanten oder des Herstellers (falls der Lieferant nicht gleichzeitig Hersteller ist) ergeben.

8.2 Zu einer Untersuchung des Vertragsprodukts oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet.

8.3 PINK wird die Vertragsprodukte nach Maßgabe dieser Ziffer 8.3 auf Mängel untersuchen und erkannte Mängel rügen, es sei denn, die Parteien haben eine Abnahme vereinbart: PINK untersucht Vertragsprodukte unverzüglich (d.h. innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen) nach Wareneingang auf äußerlich erkennbare Mängel und von außen erkennbaren Abweichungen von Warenidentität und Menge. Solche Mängel werden unverzüglich gerügt. Die Anzeige eines später entdeckten Mangels gilt als fristgerecht und als unverzüglich, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab dem Tag der Entdeckung erfolgt. Das Absenddatum der Mängelanzeige ist maßgeblich für deren fristgemäße Übermittlung. Stellen wir Mängel an einem Vertragsprodukt fest, sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden.

8.4 Der jeweilige bestimmungsgemäße Belegenheitsort der Anlage, in welche die Vertragsprodukte eingebaut werden, ist der Erfüllungsort für die Nacherfüllung des Lieferanten. Dies ist in der Regel der Ort, an dem sich die Sache zum Zeitpunkt der Mängelrüge befindet.

8.5 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau des mangelhaften Vertragsproduktes und der Einbau eines mangelfreien Vertragsproduktes, sofern das Vertragsprodukt seiner Art und seinem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Verpflichtung zum Schadensersatz bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig verkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

8.6 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und Ziffer 8.3 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung eines mangelfreien Vertragsprodukts (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen (und einen entsprechenden Vorschuss) verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

8.7 Unsere gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

9. Rücktritts- und Kündigungsrechte

9.1 PINK steht zusätzlich zu den gesetzlichen Rücktrittsrechten ein Recht zum Rücktritt vom gesamten oder dem unerfüllten Teil des Vertrages zu, wenn

- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung seiner Lieferverpflichtung uns gegenüber gefährdet ist;
- beim Lieferanten eine drohende Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO, eine Zahlungsunfähigkeit oder eine Überschuldung vorliegt;
- der Lieferant die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über sein Vermögen beantragt; oder
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt wird.

9.2 Im Fall eines Dauerschuldverhältnisses steht uns statt eines Rücktrittsrechts aus Ziffer 9.1 das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung zu.

9.3 Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben
9.4 Die Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

10. Nutzungsrechte, Open Source Software, Individualsoftware

10.1 Der Lieferant räumt uns mit Vertragsabschluss das weltweite, zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche, übertragbare Recht zur Nutzung der in dem Vertragsprodukt enthaltenen urheberrechtlich geschützten Werken, insbesondere Software ein.
10.2 Der Lieferant hat Software einschließlich angemessener Dokumentation zur Verfügung zu stellen, die einen durchschnittlich erfahrenen Nutzer in die Lage versetzt, die Software ohne weiteres zu nutzen. Wir dürfen eine angemessene Anzahl von Sicherungskopien der Software erstellen.
10.3 Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Software keine oder nur solche Free Open Source Software („FOSS“) enthält, die der unbeschränkten Ausübung der vertraglichen Nutzungsrechte durch uns nicht entgegensteht und insbesondere im Fall der weiteren Verbreitung der Software keine besonderen Pflichten auslöst (Copyleft-Effekt). Enthält das Vertragsprodukt FOSS-Komponenten, ist der Lieferant verpflichtet alle anwendbaren FOSS-Lizenzen einzuhalten sowie uns alle Rechte einzuräumen sowie sämtliche Informationen zu übermitteln, die wir zur Einhaltung dieser Lizenzverpflichtungen benötigen.
10.4 Der Lieferant hat uns rechtzeitig, spätestens mit der Auftragsbestätigung, schriftlich über etwaige FOSS und uns daraus treffende Pflichten zu informieren. Sofern aus den FOSS-Lizenzen Pflichten für PINK entstehen, sind wir berechtigt, die Bestellung innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der vollständigen Informationen kostenfrei zu stornieren.
10.5 Soweit zum Lieferumfang eigens für uns und in unserem Auftrag erstellte Individualsoftware gehört, räumt uns der Lieferant hieran mit Vertragsabschluss das weltweite, zeitlich unbegrenzte, ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare, vollumfängliche, inhaltlich nicht begrenzte Recht zur Nutzung ein, insbesondere einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung, Änderung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung und sonstigen wirtschaftlichen Verwertung. Der Lieferant verpflichtet sich für die Dauer von fünf (5) Jahren ab Lieferung, nach unseren Vorgaben Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenersatzung vorzunehmen. Gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Updatepflichten bleiben unberührt.

11. Haftung

11.1 Soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
11.2 Soweit wir von Dritten nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes, des Umwelthaftungsgesetzes, des Deliktsrechts oder anderer gesetzlicher Ansprüche in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen frei, sofern und soweit er für den Schaden verantwortlich ist oder die Ursache hierfür in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde. Im Rahmen dieser Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Dies umfasst insbesondere auch angemessene Kosten einer Rechtsverteidigung. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Vorbehaltlich weiterer Pflichten wird der Lieferant uns unverzüglich davon unterrichten, wenn im Hinblick auf das gelieferte Vertragsprodukt konkrete Umstände bekannt werden, die einen Rückruf oder eine sonstige Maßnahme durch uns oder ihn erforderlich machen und/oder eine relevante Gefahr von Produkthaftungsfällen begründen. Etwaige gesetzliche Meldepflichten bleiben hiervon unberührt.
11.3 Der Lieferant stellt uns ferner frei von allen Ansprüchen Dritter, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Vertragsprodukts aus der Verletzung von Patenten, Urheber-, Design-, Marken-, Namensrechten und anderen gewerblichen und sonstigen Schutzrechten sowie Schutzrechtsanmeldungen (zusammen „**Schutzrechte**“) ergeben, es sei denn, er hat den Rechtsverstoß nicht zu vertreten. Die Freistellung umfasst alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen, insbesondere die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Zudem sind wir berechtigt, nach unserer Wahl auf Kosten des Lieferanten ein Nutzungsrecht hinsichtlich des gelieferten Vertragsprodukts vom Rechteinhaber zu erwerben oder vom Vertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten. Ferner hat der Lieferant für sämtliche uns hieraus entstehende Folgeschäden, insbesondere aufgrund von dadurch ausgelösten Lieferengpässen oder Produktionsstörungen, einzustehen. Weitere Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen bleiben unberührt.

12. Betriebshaftpflicht mit erweiterter Produkthaftung

12.1 Der Lieferant hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer erweiterten Produkthaftung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR fünf Millionen (5.000.000) pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten, die auch mittelbare Schäden abdeckt. Auf Verlangen wird der Lieferant uns das Bestehen von Versicherungsschutz mittels Deckungsbestätigung durch seinen Versicherer unverzüglich nachweisen.

13. Verjährung

13.1 Soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist geregelt ist, haftet der Lieferant für Mängel, die innerhalb von sechsunddreißig (36) Monaten ab Eingang des Vertragsprodukts bei uns bzw. ab Abnahme (wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist) auftreten. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die Nacherfüllung gelten dieselben Fristen.
13.2 Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung.

14. Compliance

14.1 Der Lieferant hat sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertragsprodukt anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich Umweltschutz inklusive Energie und Abfallbeseitigung, Gesundheit und Arbeitssicherheit, Antikorruption, Antiterrorismus, Menschenrechte, Produktsicherheit und Datenschutz, die Ausfuhrkontrolle, Sanktionen und Embargobestimmungen in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Fassung einzuhalten.
14.2 Wir sind den Grundprinzipien zu unternehmerischer Verantwortung, Integrität und ethischem Verhalten verpflichtet, wie sie in dem PINK Code of Conduct für Lieferanten niedergelegt sind (abrufbar unter www.pink.de/SCOC). Der Lieferant erkennt diese Grundprinzipien an.
14.3 Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Ziffer 14 sind Hauptpflichten des Lieferanten. Hat er seine Verpflichtungen aus dieser Ziffer 14 verletzt, sind wir zum Rücktritt oder zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist den Verstoß heilt. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
14.4 Der Lieferant unterstützt uns bei der Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften, insbesondere indem er uns vor Vertragsschluss die außenwirtschaftsrechtliche Klassifikation des gelieferten Vertragsprodukts mitteilt. Der Lieferant informiert uns vor und während der gesamten Vertragslaufzeit umgehend über eine Änderung der von ihm gemachten Angaben. Sofern uns aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Lieferanten ein

Schaden entsteht, ist der Lieferant uns zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet, es sei denn, der Lieferant hat die fehlerhaften bzw. unvollständigen Angaben, aus denen der Schaden resultiert, nicht zu vertreten.

14.5 Der Lieferant steht dafür ein, dass das Vertragsprodukt sortenrein entsorgbar ist. Er stellt dies durch entsprechende Materialkennzeichnungen sicher.

14.6 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen und Daten von PINK nach dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust zu sichern. Dies umfasst auch den Schutz vor unerlaubter Übermittlung und sonstigem Missbrauch. Bei der Sicherung von Auftraggeberdaten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem aktuell anerkannten Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher zu archivieren und wiederherzustellen.

15. Lieferketten

15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sowohl in Bezug auf den eigenen Geschäftsbetrieb als auch in Bezug auf die zur Leistungserbringung von ihm unmittelbar eingesetzten Unterlieferanten Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, um (i) eine Verletzung von Menschenrechten, (ii) einen Verstoß gegen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen oder (iii) einen Verstoß gegen Umweltschutzbestimmungen gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften durch den Lieferanten selbst oder durch dessen Unterlieferanten zu vermeiden und Verletzungen oder drohende Verletzungen zu erkennen. Auf unser Verlangen wird der Lieferant uns über die getroffenen Präventionsmaßnahmen schriftlich Auskunft erteilen.
15.2 Wir sind berechtigt, die vom Lieferanten getroffenen Präventionsmaßnahmen mindestens einmal jährlich während der üblichen Bürozeiten und nach angemessener vorheriger Ankündigung im Rahmen eines Audits zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Der Lieferant hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass wir bei begründetem Verdacht hinsichtlich einer Verletzung von Menschenrechten oder der gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz durch Unterlieferanten, mit denen der Lieferant eine unmittelbare Vertragsbeziehung unterhält, getroffenen Präventionsmaßnahmen auditieren oder durch Dritte überprüfen lassen können. Der Lieferant wird zudem darauf hinwirken, dass in begründeten Verdachtsfällen eine Auditierung oder Überprüfung von Präventionsmaßnahmen auch bei mittelbaren Unterlieferanten, d.h. Unterlieferanten, mit denen der Lieferant keine unmittelbare Vertragsbeziehung unterhält, ermöglicht wird. Solche Audits und Überprüfungen entbinden den Lieferanten nicht von seinen Pflichten nach dieser Ziffer 15.
15.3 Sollte es zu einem Verstoß gegen Menschenrechte oder die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz durch unmittelbar oder mittelbar vom Lieferanten eingesetzte Unterlieferanten kommen, wird der Lieferant unverzüglich darauf hinwirken, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Verstoß abzustellen. Darüber hinaus ist er gehalten, die Wirksamkeit dieser Abstellmaßnahmen zu überprüfen und uns von den Verstößen sowie den getroffenen Abstellmaßnahmen zu unterrichten. Unser Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
15.4 Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, an geeigneten Schulungen zu Menschenrechts-, Arbeitsschutz- und Umweltschutzthemen teilnehmen. Auf unser Verlangen wird der Lieferant uns hierüber unverzüglich entsprechende Nachweise vorlegen.
15.5 Darüber hinaus sind wir berechtigt, weitergehende Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechten sowie Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen vom Lieferanten in seinem eigenen Geschäftsbetrieb sowie in Bezug auf die zur Leistungserbringung eingesetzten unmittelbaren und mittelbaren Unterlieferanten zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, solche Maßnahmen umzusetzen, es sei denn, die Umsetzung solcher Maßnahmen ist für den Lieferanten unzumutbar.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
16.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden oder damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten (unabhängig vom Rechtsgrund) ist unser Geschäftssitz in Wertheim oder der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.